

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung **öffentlicher Teil**

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	19.01.2021

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates der SVK Bezirk Innenstadt hier: Maskenpflicht in der KVB

Die Seniorenvertretung Köln (SVK) Bezirk Innenstadt beanstandet die mangelnde Bereitschaft zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Fahrgästen in den Fahrzeugen und an Haltestellen der KVB AG. Aus Sorge um die Senioren und die Gefahren durch Covid-19 forderte die SVK die KVB AG in einer Anfrage auf, verschiedene Maßnahmen zum Infektionsschutz in den eigenen Einrichtungen zu ergreifen. Insbesondere sollten strikte Kontrollen der Einhaltung des Sicherheitsabstands in Fahrgasträumen und in den Wartezonen durch die KVB AG stattfinden. Nach Mitteilung der SVK hat die KVB AG am 09.06.2020 geantwortet, dass sie nicht über die notwendigen Kapazitäten zur strikten Durchsetzung und Kontrolle der Maßnahmen verfügen und auf eine Unterstützung der Ordnungsbehörden angewiesen seien.

Die SVK richtet sich nunmehr mit der Thematik an die Verwaltung.

1. Ich frage die Verwaltung, ob der Ordnungsdienst der Stadt in der Lage ist, im ÖPNV der KVB zu überprüfen, ob die Maskenpflicht eingehalten wird?

Antwort der Verwaltung

Die Überprüfung der Einhaltung der Maskenpflicht im ÖPNV obliegt in erster Linie der KVB als Betreiberin. Der Ordnungsdienst der Stadt Köln unterstützt die KVB AG stichprobenartig in gemeinsamen oder eigeninitiativen Kontrollen.

Seit Inkrafttreten der Anordnungen der Landesregierung NRW zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV wurde bisher bei einer Zuwiderhandlung ein mehrstufiges Verfahren angewandt. Das bedeutet, dass Personen, die sich nicht an das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung halten, zunächst angesprochen und aufgefordert werden mussten, diese anzulegen. Erst nach Verweigerung und wiederholten Ansprachen konnten die Verstöße geahndet werden.

Mit Einführung der neuen Coronaschutzverordnung vom 12.08.2020 ist die sofortige Vollziehbarkeit der Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV möglich. Das heißt, wenn jemand in den Fahrzeugen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Mund-Nasen-Bedeckung angetroffen wird, droht bei der Feststellung durch den Ordnungsdienst sofort ein Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße von 150 Euro. Über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens entscheidet die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes anhand des Ermittlungsberichtes des Ordnungsdienstes.

Da die KVB AG nicht befugt ist, hoheitliche Maßnahmen wie Bußgeldverfahren einzuleiten, finden seit dem 12.08.2020 regelmäßig Kontrollen des Ordnungsdienstes im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der personellen Kapazitäten und abhängig von der Einsatzlage statt. Zusätzlich ist ein landesweiter Aktionstag zum Thema Mund-Nasen-Schutz geplant, insbesondere in hoch frequentierten Bereichen bzw. Verkehrsknotenpunkten.

2. Ist der Verwaltung bekannt, ob die Maskenpflicht im ÖPNV in der Stadt Köln eingehalten wird?

Antwort der Verwaltung

Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen zur Einhaltung der Maskenpflicht im ÖPNV wurde seitens des Ordnungsdienstes festgestellt, dass sich nicht alle Fahrgäste an die gebotene Vorschrift halten.

Seit der Möglichkeit zur sofortigen Vollziehbarkeit der Ahndung dieser Verstöße, hat der Ordnungsdienst rund 400 Verstöße (Stand 21.08.2020) feststellen können.

3. Teilt die Verwaltung die Auffassung der KVB laut Presseartikel am 24.07.2020 in der Rundschau, dass die KVB nicht für die Einhaltung der Maskenpflicht im ÖPNV der Stadt Köln zuständig sei, weil es eine Anordnung der Landesregierung sei?

Antwort der Verwaltung

Mitarbeitende bzw. Kontrollierende der KVB AG können die Maskenpflicht grundsätzlich kontrollieren. Die KVB AG darf Fahrgäste, die sich nicht an die Maskenpflicht halten, ansprechen und, wenn nötig, ihr Hausrecht im Sinne der Coronaschutzverordnung durchsetzen und ihrer Fahrzeuge bzw. Einrichtungen verweisen (siehe auch Frage 1).

Welche Maßnahme kann die Verwaltung ergreifen, um das verbotswidrige Verhalten zu unterbinden?

Antwort der Verwaltung

Der Ordnungsdienst der Stadt Köln führt weiterhin regelmäßige Kontrollen und Schwerpunktaktionen durch. Die strikte Ahndung bei Verstößen und die daraus resultierende Verhängung von Bußgeldern soll dabei die Bevölkerung zur Einhaltung der Maskenpflicht im ÖPNV bewegen.

Gez. i.V. Blome für Herrn Stadtdirektor Dr. Keller